

Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Ausbildungen von ArbeitnehmerInnen in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Elementarpädagogik. Ziel ist es, durch Höherqualifizierung von Beschäftigten den Fachkräftebedarf zu reduzieren und die Weiterbildungsaktivitäten der Arbeitgeber zu erleichtern.

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber - ausgenommen sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts - erhalten.

Förderbar sind alle vollversicherten oder karenzierten ArbeitnehmerInnen, die an bestimmten Ausbildungen im Gesundheits-, Sozialbereich oder der Elementarpädagogik teilnehmen.

Nicht förderbar sind:

- > ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- > überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an folgenden Ausbildungen:

- > Ausbildung zum/zur PflegeassistentIn (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- > Ausbildung zum/zur PflegefachassistentIn (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- > Ausbildung vom/von der PflegeassistentIn zum/zur PflegefachassistentIn
- > Ausbildung vom/von der PflegeassistentIn zum/zur Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten KinderkrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und KrankenpflegerIn (gem. § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- > Ausbildung vom/von der PflegefachassistentIn zum/zur Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten KinderkrankenpflegerIn, zum/zur Diplomierten

- psychiatrischen Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- > Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- > Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- > Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- > Ausbildung zum/zur ElementarpädagogIn
- > Ausbildung zum/zur SonderkindergartenpädagogIn
- > Ausbildung zum/zur HortpädagogIn
- > Ausbildung zum/zur Asyl- und MigrationsbegleiterIn

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt 60 % der Kurs- und/oder Personalkosten. Voraussetzung für die Kurskostenförderung ist eine mindestens 75 %ige Anwesenheit; Personalkosten können nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage anerkannt werden. Die Landesdirektorien können Obergrenzen für anerkannte Kurskosten pro TeilnehmerIn und Tag festlegen.

Die für die Ausfinanzierung erforderlichen restlichen 40 % der Gesamtkosten sind bei Begehrensstellung durch eine schriftliche Zusage anderer Förderungsstellen oder durch eine Finanzierungszusage des Antragstellers nachzuweisen.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Die vollständige Begehrenseinbringung muss im Allgemeinen spätestens 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original erfolgen.